

Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister

1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg vom 01.02.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat aufgrund der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 13.03.2017 folgende 1. Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

„Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder sonstigen grob schädigendem Verhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.

Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls geboten und möglich ist. Bei Verstorbenen entfällt die Anhörung. “

Artikel 2

Die 1. Änderung der Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Rheinsberg, den 16.03.2017

Rau
Bürgermeister